

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten-gesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „VR Classics & Wintervergnügen“ am 18.02.2018, „Outdoormesse & Schlemmerköste Frühjahr“ am 29.04.2018, „Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Schlemmerköste Herbst & Oldtimer-Treffen“ am 30.09.2018 sowie „Trakehner Hengstmarkt, Stoffköste & Jazz-Herbst“ am 21.10.2018 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 18.02.2018, 29.04.2018, 30.09.2018 und am 21.10.2018 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 22.10.2018 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister